

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei einem beruflich bedingten Umzug im Jahr des Wegzugs und des Wiedereinzugs durch Abs. 1 Satz 8.
- ▶ Übernahme der Anwendungsregelungen aus § 52 Abs. 63b in Abs. 5.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

## § 82

### Altersvorsorgebeiträge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
 zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266;  
 BStBl. I 2014, 1126)

(1) <sup>1</sup>Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen des in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags

1. Beiträge,
2. Tilgungsleistungen,

die der Zulageberechtigte (§ 79) bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). <sup>2</sup>Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden. <sup>4</sup>Im Fall der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten die Beiträge nach Satz 1 Nr. 1 ab dem Zeitpunkt der Übertragung als Tilgungsleistungen nach Satz 3; eine erneute Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfolgt insoweit nicht. <sup>5</sup>Tilgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 werden nur berücksichtigt, wenn das zu-

## ESTG § 82

grunde liegende Darlehen für eine nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommene wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wurde. <sup>6</sup>Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Abs. 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. <sup>7</sup>Bei einer Reinvestition nach § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. <sup>8</sup>**Bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten**

1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und
2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug

geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.

(2) bis (4) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn

1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrags davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt,
4. die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.

<sup>2</sup>Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, so hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten

nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. <sup>4</sup>Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE,  
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** Abs. 1 wurde mit Satz 8 um eine Regelung zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen bei einem beruflich bedingten Umzug im Jahr des Wegzugs und des Wiedereinzugs ergänzt. Mit der Anfügung von Abs. 5 wurden Anwendungsregelungen aus § 52 Abs. 63b unverändert in die Hauptvorschrift übernommen. J 14-1

**Rechtsentwicklung:** J 14-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 82 Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 1 Satz 8 und Abs. 5 wurden angefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelungen sind zum 26.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG). J 14-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:** Abs. 1 Sätze 6 und 7 enthielt bereits eine Regelung, wonach bei Aufgabe der Selbstnutzung und anschließender Reinvestition in eine selbstgenutzte Immobilie im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen und im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1 gelten. Eine entsprechende Regelung wurde mit Abs. 1 Satz 8 nunmehr auch für einen beruflich bedingten Um- J 14-4

zug iSd. § 92a Abs. 4 geschaffen. Die Anfügung des Abs. 5 ist redaktioneller Art, da die Regelung bislang in § 52 Abs. 63b enthalten war.